



Wer für ein Bauprojekt Entwürfe, Pläne, Zeichnungen, statische Berechnungen, Mengenerrechnungen oder andere Unterlagen ausarbeiten muss, hat Anspruch auf Aufwandsentschädigung.

FOTO DPA

OLG Hamm zu funktionaler Leistungsbeschreibung

## Angemessene Entschädigung

Das Oberlandesgericht Hamm (Urteil vom 6. August 2015 – 17 U 130/12) bestätigte im Rahmen eines zivilen Schadenersatzprozesses, dass der bieterseitige Rechtsanspruch auf Festsetzung einer Entschädigung nach § 8 Abs. 8 Nr. 1 VOB/A-EG beziehungsweise VOB/A nicht durch Vergabebedingungen ausgeschlossen werden kann. Nach dieser Vorschrift steht den Bietern ein Anspruch auf angemessene

Entschädigung zu, wenn sie Entwürfe, Pläne, Zeichnungen, statische Berechnungen, Mengenerrechnungen oder andere Unterlagen, insbesondere bei funktionalen Leistungsbeschreibungen, ausarbeiten müssen, die einen Umfang aufweisen, der nicht zu einer regelmäßig zu erwartenden, ordnungsgemäßen Angebotsbearbeitung zählt.

Wichtige Aspekte für die Beschaffungspraxis:

- Der nicht zu entschädigende Regelfall liegt vor, wenn die ausschreibende Stelle die erforderlichen Planungs- oder Berechnungsleistungen selbst erbringt und der Bieter sich darauf beschränken kann, das vom Auftraggeber erstellte Leistungsverzeichnis zu bepreisen.
- Hat der Bieter hingegen – wie bei einer funktionalen Leistungsbeschreibung – die technisch und gestalterisch

beste und funktionsgerechte Lösung der Bauaufgabe zu erarbeiten, so werden ihm umfangreiche Vorarbeiten abverlangt, bevor er die Preise berechnen kann. Diese Vorarbeiten, die in den Aufgabenbereich der Vergabestelle fallen, lösen die Entschädigungspflicht nach § 8 Abs. 8 Nr. 1 VOB/A-EG beziehungsweise VOB/A aus.

- Die einheitlich festzusetzende Entschädigung umfasst allgemein den Aufwandsersatz ohne Gewinnanteil.

Die HOAI, welche Gewinnanteile enthält, stellt deshalb keine taugliche Berechnungsgrundlage dar.

- Geeigneter Maßstab sind die üblicherweise für die Angebotsbearbeitung als Teil der allgemeinen Geschäftskosten kalkulierten Aufwendungen, die für die überobligationsmäßig erbrachten Leistungen unter normalen Umständen anzusetzen sind. Hierzu sind der voraussichtliche durchschnittliche

Zeitaufwand für die geforderte Ausarbeitung sowie die normalerweise kalkulierten Personal- und Materialkosten zu ermitteln.

- Die Festsetzung der Entschädigungshöhe durch den öffentlichen Auftraggeber unterliegt einer gerichtlichen Billigkeitskontrolle nach § 315 BGB.

> **HOLGER SCHRÖDER**

Der Autor ist Rechtsanwalt bei Rödl & Partner in Nürnberg.

Vergaberechtsreform

## Bundesrat stimmt zu

Am 17. Dezember 2015 hat der Bundestag den Gesetzentwurf zur Reform des Vergaberechts angenommen. Die noch notwendige Zustimmung des Bundesrates wurde bereits am darauffolgenden Tag erteilt. Damit können die Regelungen fristgerecht zum Frühjahr 2016 in Kraft treten.

Mit der Reform des Vergaberechts werden die drei EU-Vergaberichtlinien (2014/23/EU, 2014/24/EU und 2014/25/EU) in nationales Recht umgesetzt. Die komplexe Struktur des deutschen Vergaberechts wird vereinfacht. Öffentliche Auftraggeber erhalten

mehr Flexibilität im Vergabeverfahren und können so beispielsweise Verhandlungen mit Bietern führen. Zudem wird die Durchführung elektronischer Vergabeverfahren gestärkt, was zu einer Beschleunigung der Prozesse führt.

Inhaltlich wird mit der Novellierung des Vergaberechts der vierte Teil des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkung (GWB) völlig neu gefasst. Außerdem wird die Vergabe von Dienstleistungskonzessionen in das GWB integriert. Einzelheiten der Vergabeverfahren werden in mehreren Rechtsverordnungen

geregelt, die in einer Mantelverordnung zusammengefasst werden.

Bundeswirtschaftsminister Sigmar Gabriel äußerte sich dazu wie folgt: „Das Vergaberecht sorgt für fairen Wettbewerb bei der Vergabe öffentlicher Aufträge. Mit unserer Reform machen wir die Vergaberegeln für Unternehmen und für die öffentliche Hand übersichtlicher und transparenter. Vergabeverfahren werden schneller und effizienter. Dabei stärken wir auch die Möglichkeiten zur Berücksichtigung sozialer, umweltbezogener und innovativer Aspekte.“ > **BSZ**

Neue Online-Datenbank zu Fördermöglichkeiten für Energieeffizienz- und Klimaschutz

## Förderung von Kommunen

Die Deutsche Energie-Agentur (dena) hat die Online-Datenbank „Förderkompass Energie“ eingerichtet. In dieser werden Informationen zu Förderprogrammen von Bund, Ländern, der EU und Energieversorgern bereitgestellt. Kommunen können die Anwendung benutzen, um gezielt nach Fördermöglichkeiten im Bereich der Energieeffizienz- und Klimaschutzmaßnahmen suchen.

Kommunen benötigen Förderungen um die Erstellung von Konzepten und Finanzierungsplänen sowie die Einrichtung eines erforderlichen Controllings zu finanzieren. Nur so können die Kommunen die großen Potentiale auf den Gebieten des Klimaschutzes und der Energieeinsparungen nutzen. Allerdings führt die große Anzahl verschiedener Förderprogramme der EU, des Bundes und der Länder zu Un-

übersichtlichkeit. Dena will mit dem Förderkompass Energie Abhilfe schaffen und gibt den Kommunen eine Möglichkeit an die Hand, tagesaktuell nach Förderungen zu suchen. Die Suche ermöglicht dabei eine Einschränkung anhand mehrerer Suchbegriffe. > **BSZ**

Online-Datenbank „Förderkompass Energie“ unter: [www.energieeffizienz-kommune.de/service/foerdersuche/](http://www.energieeffizienz-kommune.de/service/foerdersuche/)

Wir sind Spezialisten im öffentlichen Vergabewesen **VOF / VOL / VOB**

Unser Vergabe-Team berät und betreut Sie gerne bei der Auswahl Ihrer Planungs- und Baubeteiligten.

**WWW.HITZLER-INGENIEURE.DE**

PROJEKTMANAGEMENT ■ PROJEKTSTEUERUNG ■ CONTROLLING

**HITZLER INGENIEURE**

## Ausschreibungen in Bayern

### Das eVergabe-Portal

DER eSERVICE FÜR AUSSCHREIBER UND BEWERBER

**Für Ausschreiber**

- Editier- und speicherbare Formulare
- Schnittstellen zu allen relevanten Plattformen und der Bayerischen Staatszeitung
- Zertifiziert und vergaberechtskonform
- Komplette Vergabe-Abwicklung online
- für öffentlich, freihändig oder beschränkt

**Für Bewerber**

- Gezielte Suche nach Aufträgen
- Öffentliche und private Ausschreibungen
- Größtes Angebot in Bayern
- Download von Vergabeunterlagen
- Upload Ihrer Angebotsabgabe

[www.staatsanzeiger-eservices.de](http://www.staatsanzeiger-eservices.de)

Staatsanzeiger ONLINE LOGISTIK GmbH, Arnulfstraße 122, 80636 München  
Telefon: (+49) 89/290142-30, E-Mail: [vertrieb@staatsanzeiger-eservices.de](mailto:vertrieb@staatsanzeiger-eservices.de)

**Staatsanzeiger**  
eServices  
EIN UNTERNEHMEN DER BAYERISCHEN STAATSZEITUNG